



Bereich: Schule
Az: 40
Datum: 26.08.2005

2005/272
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Schulausschuss	21.9.2005	
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	8.9.2005	
Rat der Stadt	29.9.2005	

Betreff

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Fortführung der Schule Oberwiese (Förderschule für Geistigbehinderte)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

§ 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Die Investitionskosten für die Errichtung, Erweiterung, den Um- und Ausbau einschließlich der notwendigen Ausstattung werden durch die Stadt Waltrop als Eigentümerin des Gebäudes und der Einrichtungen getragen.

Die daraus resultierenden Folgekosten werden gemäß § 4 dieser Vereinbarung auf die übrigen beteiligten Städte umgelegt.

Sachverhalt

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf geistige Behinderung aus den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick und Waltrop werden gemäß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1) in der Schule Oberwiese in Waltrop beschult.

Gemäß § 5 der zur Zeit gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Schule Oberwiese werden Errichtungs-, Um- und Ausbaukosten sowie erstmalige Einrichtungskosten auf die Stadt Waltrop als Eigentümerin des Gebäudes und die beteiligten Städte Castrop-Rauxel, Datteln und Oer-Erkenschwick entsprechend der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten fünf Jahre aufgeteilt.

Das heißt, die **übrigen** beteiligten Städte zahlen entsprechend den ihnen anzulastenden Anteilen die Investitionskosten als „verlorenen Zuschuss“ an die Stadt Waltrop.

Diese Vorgehensweise ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Investition in fremdes Eigentum und den damit verbundenen haushaltswirtschaftlichen Risiken nicht mehr akzeptabel. Außerdem steht diese Regelung nicht im Einklang mit der Neufassung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) und würde somit die übrigen beteiligten Städte bilanziell schlechter stellen.

Die Verwaltung schlägt deshalb in Absprache mit **allen** beteiligten Städten vor, den § 5 wie folgt neu zu fassen:

Die Investitionskosten für die Errichtung, Erweiterung den Um- und Ausbau einschließlich der notwendigen Ausstattung werden durch die Stadt Waltrop als Eigentümerin des Gebäudes und der Einrichtungen getragen.

Die daraus resultierenden Folgekosten werden gemäß § 4 dieser Vereinbarung auf die übrigen beteiligten Städte umgeregelt.

Der bisherige § 5 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.